

KME Mansfeld GmbH
z.Hd. der Geschäftsführung
Lichtlöcherberg 40
06333 Hettstedt

vorab per E-Mail an:
Tim.Luwich@kme.com

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

hier: Direkteinleitung von Abwasser der KME Mansfeld GmbH am Standort Hettstedt in die Wipper

Halle, 09.12.2024

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
405.6.1-62424-87-01-24

Bearbeitet von:

██████████@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Amts wegen ergeht gemäß § 100 WHG folgender

Tel.: (0345) 514-██████████

Fax: (0345) 514-2798

6. Änderungsbescheid (Az. 405.6.1-62424-87-01-24)

zur Unterlassungs- und Duldungsverfügung vom 30.11.2015 (Az. 405.5-62631-MKM) zuletzt geändert durch Bescheid des LVwA vom 19.09.2023 (Az. 405.6.1-62424-87-02-23).

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

I. Entscheidung

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

1.

Zur Emulsionsspaltanlage auf der Gemarkung Großörner, Flur 2, Flst.-Nr. 1818 wird festgestellt, dass diese der Behandlung von Abfällen dient und diese somit als Abfallbehandlungsanlage nicht Bestandteil der Abwasserbehandlungsanlage der KME Mansfeld GmbH ist.

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

2.

Unter Punkt II.3 „Anforderungen an das Abwasser“ wird der Unterpunkt II.3.1 „Allgemeine Anforderungen“ durch den Punkt II.3.1.2.1 ergänzt:

II.3.1.2.1:

An allen Anfallstellen des Abwassers, welches der Neutralisationsanlage auf der Gemarkung Großörner, Flur 2, Flst.-Nr. 1818 zugeführt wird, sind Abwasseranfall und Schadstofffracht so gering zu halten, wie dies durch Rückgewinnung von Metallen aus Prozesslösungen möglich ist.

3.

Der Punkt II.6 „Selbstüberwachung/Betreiberpflichten“ wird um den Unterpunkt II.6.11 wie folgt erweitert:

II.6.11:

An den unter Punkt II.3.1.2.1 benannten Anfallstellen des Abwassers sind geeignete, interne Messstellen einzurichten. Diese sind mir auf Basis von amtlichen Katasterkarten mit Luftbildüberlagerung im Maßstab M 1: 1.000 bis spätestens zum 31.03.2025 anzuzeigen.

4.

Der Punkt II.6 „Selbstüberwachung/Betreiberpflichten“ wird um den Unterpunkt II.6.12 wie folgt erweitert:

II.6.12:

Für die unter Punkt II.3.1.2.1 benannten Messstellen ist das erforderliche Messprogramm mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

5.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II. Begründung

A.)

Die KME Mansfeld GmbH (Rechtsvorgänger: MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH) ist als Gewässerbenutzer am Standort Hettstedt Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 02.10.2007 zur Einleitung von, über die Prozesswasserbehandlungsanlage, gereinigtem Abwasser im Reparatur- und Havariefall in die Wipper. Es wurde festgestellt, dass der Gewässerbenutzer auch ohne Vorliegen des Havarie- und Reparaturfalls Einleitungen von gereinigtem Abwasser in die

Wipper vornimmt. Mangels eines bescheidungsfähigen Erlaubnisanspruchs für die tatsächlich ausgeübte Gewässerbenutzung - die Prozesswasserbehandlungsanlage fungiert für den Standort vorrangig als Brauchwasseraufbereitungsanlage und seit 2015 auch als Abwasserbehandlungsanlage - hat das Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 30.11.2015, sowie Änderungsbescheiden deren Unterlassung angeordnet und unter näher genannten Voraussetzungen eine Duldung ausgesprochen.

In der Vergangenheit erfolgten Unternehmensausgründungen aus der KME Mansfeld GmbH, woraus am 20.04.2022 die Elcowire GmbH und am 01.09.2022 die KM Copper Bars GmbH hervorgingen.

Der KME Mansfeld GmbH wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Halle vom 20.10.1999 (Az.: 42.21 62631-60033.01) die Abwasserbeseitigungspflicht für Produktionsabwasser, sanitäres Abwasser und Niederschlagswasser befestigter Flächen ohne Befristung und gemäß der Begründung des Bescheides mit Zustimmung der Rechtsvorgänger des nach § 56 WHG zuständigen öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen, des AZV Wipper-Schlenze, auf der Grundlage des § 151 Absatz 6 WG LSA a.F. übertragen. Der Übertragungsbescheid ist weiterhin wirksam und beinhaltet auch das Abwasser u.a. aus den Herkunftsbereichen der Anhänge 31 und 39 der AbwV der ausgegründeten Industrieanlagen der KM Copper Bars GmbH und der Elcowire GmbH.

Sowohl die KME Mansfeld GmbH als auch ausgegründeten Unternehmen stellen Erzeugnisse aus Kupfer und Kupferlegierungen her. Die Elcowire GmbH betreibt auf dem von der KME Mansfeld GmbH veräußerten Grundstück (Gem. Großörner, Flur 2, Flst.-Nr. 591) die Betriebsstätten Bereich Drahtzieherei und DGW-Anlage. Für die Einleitung von Abwasser aus der direkten und indirekten Kühlung in die Abwasseranlagen der KME Mansfeld GmbH liegt durch den LK MSH eine Indirekt-einleitergenehmigung nach § 59 WHG vor (16.03.2023). Die KM Copper Bars GmbH betreibt seit 01.04.2023 die Betriebsabteilungen Stangenzug, Kupferstranggußanlage und Drahtgießanlage des ehemaligen Betreibers KME Mansfeld GmbH. Für die Einleitung von Abwasser aus der direkten und indirekten Kühlung in die Abwasseranlagen der KME Mansfeld GmbH liegt ein Antrag auf Indirekt-einleitergenehmigung nach § 59 WHG beim Landkreis vor.

Die in Betriebsprozessen der KME Mansfeld GmbH anfallenden wässrigen, flüssigen Gemische (saure Beizlösungen, Spülabwässer, Schmierstoffe und Emulsionen) wurden bis zu den Unternehmensausgründungen in die Neutralisations- und in die Emulsionsspaltanlage der KME Mansfeld GmbH zur Vorbehandlung eingeleitet, das anfallende Abwasser wird der Prozesswasserbehandlungsanlage der KME Mansfeld GmbH zugeführt - eine Genehmigungsgrundlage nach § 59 WHG bestand dafür nicht.

Die wässrigen, flüssigen Gemische der ausgegründeten Unternehmen wurden durch die KME Mansfeld GmbH als gefährliche Abfälle eingestuft und Abfallschlüsselnummern zugeordnet und gegenüber der unteren Abfallbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz angezeigt. Die Elcowire

GmbH und die KM Copper Bars GmbH veranlassten die Abgabe der wässrigen Gemische an andere Entsorger. Der Landkreis wendete sich am 15.02.2022 mit Bitte um Unterstützung an die Obere Abfallbehörde. Diese folgte der angezeigten Abfalleinstufung der KME Mansfeld GmbH, zumal die der Oberen Abfallbehörde zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Dokumente keinen anderen Schluss zuließen. Am 27.06.2023 erfolgte eine Beratung im Landesverwaltungsamt (LVwA) mit Vertretern der besagten Unternehmen, der Oberen Abfallbehörde, der Oberen Immissionsschutzbehörde und der Oberen Wasserbehörde zum Weiterbetrieb der sogenannten „Neutralisations- und Emulsionsspaltanlage“. Hierbei wurde den Unternehmen von Seiten der Oberen Abfallbehörde der Abfallbegriff erörtert. Demnach ist ein wässriges, flüssiges Gemisch entsprechend den Begriffsbestimmungen nach KrWG oder WHG so einzuordnen, dass eine vollumfängliche Begründung durch den Erzeuger abgegeben wird. Seitens der Oberen Immissionsschutzbehörde wurde eröffnet, dass bislang für die „Neutralisations- und Emulsionsspaltanlage (N/E-Anlage)“ keine gesonderte immisionsschutzrechtliche Genehmigung notwendig gewesen sei, da die anfallenden wässrigen, flüssigen Gemische aufbereitet und dem Produktionsprozess wieder weitestgehend zugeführt wurden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). Mit dem Zeitpunkt der Annahme dieser wässrigen, flüssigen Gemische der ausgegründeten Unternehmen durch die KME Mansfeld GmbH, erfolgt aus Sicht des BImSchG eine Statusänderung der „Neutralisations- und Emulsionsspaltanlage“, wonach diese eine Abfallbehandlungsanlage darstellt und der Nr. 8.8.1.1 10 Tonnen oder mehr je Tag, G/E in Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Mit Schreiben vom 19.02.2024 widerspricht die KME Mansfeld GmbH der eigens veranlassten rechtlichen Einordnung der N/E-Anlage als Abfallbehandlungsanlage, und weist auf die Genehmigungslage nach BImSchG für diverse Betriebsstätten, u.a. die Genehmigung vom 30.11.1998 für das Bandwalzwerk III (sogenannte „Conti M-Anlage“), hin. Die KME Mansfeld GmbH betrachtet die Neutralisations- und Emulsionsspaltanlage weiterhin als Abwasservorbehandlungsanlage, welche im Zusammenhang mit der besagten Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 30.11.1998 durch das RP Halle als Nebenanlage mit genehmigt sei und sieht die behandlungsbedürftigen sauren Beizlösungen, Spülabwasser, Schmierstoffe und Emulsionen als Abwasser im Sinne § 54 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und nicht im Sinne § 2 Abs. 2 Nr. 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) an.

Zur rechtlichen Zuordnung in Bezug auf die wässrigen, flüssigen Gemische und Klärung einer möglicherweise erforderlichen Anpassung der Genehmigungslage / Zuständigkeit zur Neutralisations- und Emulsionsspaltanlage haben sich die betroffenen Oberen Behörden im Landesverwaltungsamt verständigt, über den Status der Neutralisationsanlage und der Emulsionsspaltanlage werden in diesem Bescheid Entscheidungen getroffen. Des Weiteren sind Vorgaben zum Rückhalt von Metallen am Ort des Anfalls im Abwasserteilstrom der Beizen festzulegen.

B.)

Das Landesverwaltungsamt ist für diese Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nrn. 1b) bb) sowie Abs. 3 Nr. 2, 6, 7,10 Wasser-ZustVO. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG.

Folgende Unterlagen und behördlich beigezogene Unterlagen liegen der Entscheidung zugrunde:

- Bescheid des RP- Halle vom 30.11.1998 (Az.: 46-44008/98/09) zur Genehmigung nach § 4 BImSchG zum Bau und Betrieb der Blech-/Bandanlage (u.a. sogenannte „Conti M-Anlage“),
- Bescheid des RP- Halle vom 22.10.1998 (Az.: 46-44008/97/34) zur Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zum Bau und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, Gießen und Walzen von Kathodenkupfer (sogenannte „DGW-Anlage“),
- Bescheid des RP- Halle vom 20.10.1999 (Az.: 42.21 62631-60033,01) zum Wasserrecht,
- Bescheid des LVwA vom 02.10.2007 (Az.: 405.6.8-62631-60-05-07) zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis,
- Duldungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 30.11.2015 (Az. 405.6.1-62424-87-01-20), zuletzt geändert durch Bescheid des LVwA vom 19.09.2023 (Az. 405.6.1-62424-87-02-23),
 - Vermerk über die Beratung vom 27.06.2023 im LVwA,
 - Anschreiben der KME Mansfeld GmbH vom 19.02.2024 mit Widerspruch zur abfallrechtlichen Einordnung der Neutralisationsanlage und der Emulsionsspaltanlage,
 - Anlagenkontrollen Abwasseranlagen vom 18.11.2021 und 10.08.2023,
 - Anfrage der Oberen Abfallbehörde vom 10.04.2024,
 - Hausmitteilung der Oberen Wasserbehörde vom 25.04.2024,
 - Hausmitteilung der Oberen Immissionsschutzbehörde vom 30.04.2024,
 - Hausmitteilung der Oberen Abfallbehörde vom 21.06.2024,
 - Hausmitteilung der Oberen Immissionsschutzbehörde vom 09.10.2024,
 - Vermerk über die Beratung am 09.10.2024 im LVwA, zwischen der KME Mansfeld GmbH und dem Referat Abwasser (Obere Wasserbehörde),
 - Anhörung gern. § 28 VwVfG vom 20.11.2024 der KME Mansfeld GmbH vor Erlass der 6. Änderung zur Unterlassungs- und Duldungsverfügung,
 - Telefonat vom 09.12.2024: Die KME Mansfeld GmbH sieht von der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung ab.

Zu Abgrenzungsfragen zwischen Abfallrecht und Wasserrecht ziehe ich im Folgenden die aktuelle Genehmigungslage sowie die Ausführungen von Breuer/Gärditz (Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 713-719) heran. Demnach unterfallen wässrige, flüssige Gemische mit der Einleitung oder dem Einbringen in eine Abwasseranlage automatisch – und ohne Ansehung ihrer Eigenschaften – dem strengen Regime des Wasserrechts, es bleibt allerdings weiterhin offen, ob Abfallrecht oder Wasserrecht anwendbar ist, bevor ein Stoff eingeleitet oder eingebracht wird. Auslegungs- und entscheidungsbedürftig bleibt somit die verwaltungsrechtliche Beurteilung ex ante. Die Frage zur rechtlichen Einordnung der Neutralisations- und Emulsionsspaltanlage ist somit verwaltungsrechtlich zwischen der Oberen Abfallbehörde, der Oberen Immissionsschutzbehörde und der Oberen Wasserbehörde zu klären.

Zur Neutralisations- und Emulsionsspaltanlage stellt sich die Genehmigungslage wie folgt dar: Dem Rechtsvorgänger der KME Mansfeld GmbH (MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH) wurden zum Bau und Betrieb von Produktionsanlagen verschiedene Genehmigungen nach BImSchG erteilt. Unter anderem wurde mit Bescheid des RP Halle vom 30.11.1998 (Az.: 46-44008/98/09) die Genehmigung nach § 4 BImSchG zum Bau und Betrieb der Blech-/Bandanlage (u.a. sogenannte „Conti M-Anlage“) erteilt. Dem Bescheid kann ich unter den abfallrechtlichen Bestimmungen (S.21-22) nicht entnehmen, dass die hier zu betrachtenden sauren Beizlösungen, Spülabwässer, Schmierstoffe und Emulsionen dem Abfallbegriff zugeordnet wurden. Als wasserrechtliche Nebenbestimmungen (S. 19-20) entnehme ich, dass das Abwasserkataster hinsichtlich der, beim Betrieb der Blech-/Bandanlage, anfallenden Abwässer zu ergänzen und fortzuschreiben ist. Die Begründung (S.65) geht hierzu explizit auf „...Produktionsabwässer (Walzemulsion, verdünnte Waschlauge, schwefelsäurehaltiges Abwasser, Reinigungswasser)...“ ein, wobei dieses Abwasser dem Herkunftsbereich Anhang 39 - Nichteisenmetallherstellung der Rahmen-Abwasser VwV und eben nicht dem Abfallbegriff zugeordnet wird (Anm. d. Verf.: Die Rahmen-Abwasser VwV wurde m. W. v. 09.07.2002 durch die Abwasserverordnung - AbwV ersetzt). Weiterhin wurde durch das RP Halle mit Bescheid vom 22.10.1998 (Az.: 46-44008/97/34) die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zum Bau und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, Gießen und Walzen von Kathodenkupfer (sogenannte „DGW-Anlage“) erteilt, dieser Betriebsbereich wurde von der KME Mansfeld GmbH im Jahr 2022 an die Elcowire GmbH veräußert. Den abfallrechtlichen Nebenbestimmungen (auf S. 17) kann ich keine Festlegungen zu den hier gegenständlichen Abfällen entnehmen, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/ wasserrechtliche Nebenbestimmungen (S. 17-18) entnehme ich, dass „...für Betrieb und Wartung der Abwasservorbehandlungsanlage (Emulsionsspaltanlage) ...die bestehenden Betriebsvorschriften in Bezug auf den zu erwartenden Abwasserteilstrom aus der neuen DGW-Anlage zu ergänzen...“ sind, wobei die Emulsionsspaltanlage ausdrücklich als Abwasservorbehandlungsanlage bezeichnet wird. Die Begründung (S.49) geht hierzu auf Produktionsabwässer ein, wobei dieses Abwasser dem Herkunftsbereich Anhang 39- Nichteisenmetallherstellung der Rahmen-Abwasser VwV und wiederholt nicht dem Abfallbegriff zugeordnet wird.

Rückblickend, wurden sowohl die in Frage kommenden sauren Abwässer-Beizen-Gemische als auch die verbrauchten Emulsionen weder in den Antragsunterlagen zu den BImSchG-Bescheiden der MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH noch in den wasserrechtlichen Entscheidungen oder den vorgenommenen Anlagenkontrollen von Seiten der KME Mansfeld GmbH als Abfälle im Sinne des KrWG betrachtet.

Zu 1:

Aufgrund der seitens der KME Mansfeld GmbH vorgenommenen Einstufung der Emulsionen als Abfall war über die Abgrenzung zwischen Abfallrecht und Wasserrecht zu Fragen im verwaltungsrechtlichen Umgang mit den Emulsionen und der Emulsionsspaltanlage zu entscheiden.

Der abfallrechtlichen Betrachtung wurde erst mit der Anzeige der KME Mansfeld GmbH über die vorgenommenen Unternehmensausgründungen in 2022 und 2023 von Seiten der Oberen Abfallbehörde und der Oberen Immissionsschutzbehörde gefolgt, mit der Begründung, dass mit den Unternehmensausgründungen die KME Mansfeld GmbH als Abfallverwerter in Erscheinung tritt. Obzwar die Anzeige damals durch die KME Mansfeld GmbH getätigt wurde, tritt die KME Mansfeld GmbH mit Schreiben vom 19.02.2024 und unter Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG der Einschätzung entgegen.

§ 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG entscheidet als Abgrenzungsnorm darüber, ob die Entsorgung eines Stoffes nach Abfallrecht oder nach Wasserrecht zu erfolgen hat, wobei bei der Entsorgung über den Wasserpfad andere, vordergründig wasserbezogene Aspekte, wie bspw. Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Gewässerveränderungen im Vordergrund stehen als bei der sonstigen Entsorgung von Abfall (vgl. dazu und für die folgenden Ausführungen Dippel/Ottensmeier, Die konkurrierenden Anwendungsbereiche von Abfallrecht und Wasserrecht, in: W+B 1 2018, S. 25 ff.). Demnach ist nicht geregelt, nach welchem Rechtsregime sich die Entsorgung der Abfälle richtet, bevor diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden. Aus § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG lässt sich den Ausführungen nach nicht ableiten, dass Abfälle nach den Vorschriften des KrWG entsorgt werden müssen, solange die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr.9 KrWG noch nicht vorliegen, da davor dem Abfallbesitzer vielmehr ein Wahlrecht zusteht. Hat sich der „Abfallbesitzer“ demnach einmal – wie hier - für eine Entsorgung über den „Wasserpfad“ entschieden und in diesem Zusammenhang den Abfall in eine Abwasseranlage eingebracht, so ist er insofern an seine Entscheidung gebunden, als sich der weitere Ablauf der Entsorgung ausschließlich nach den Vorgaben des WHG bzw. dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder erlassener Rechtsverordnungen richtet. Solange in diesem Fall der alleinige Besitzer der flüssigen Gemische die KME Mansfeld GmbH war, wurden die flüssigen Gemische dem Abwasserbegriff (Herkunftsbereich Anhang 39 AbwV) zugeordnet und dieses in die unternehmenseigenen Abwasseranlage eingeleitet.

Diese ausgeübte Praxis scheint bisher die geeignetste Form der Behandlung darzustellen, da diese ortsnah und ohne nachteilige Gewässerveränderungen hervorzurufen vorgenommen wurde, allerdings ist folgende Rechtsauffassung zu beachten:

Nach Breuer/Gärditz (Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 713-719) müssen der handelnde Unternehmer sowie die zuständigen Behörden, insbesondere die Wasserbehörde, ex ante prüfen und in ihrem Verantwortungsbereich entscheiden, ob die anfallenden wasserhaltigen Gemische als Abwasser zu qualifizieren und deshalb von Gesetzes wegen einleitungs-fähig, die Einleitung also nach den §§ 8 ff., 57 WHG erlaubnisfähig ist. Falls das anfallende Gemisch hingegen nicht als Abwasser, sondern von vornherein und ausschließlich als (flüssiger) Abfall qualifiziert werden muss, bleibt es dabei, dass seine Beseitigung primär und maßgeblich der abfallrechtlichen Ordnung unterliegt. Sie ist mithin rechtsgrundsätzlich auf den Weg der Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in Abfallbeseitigungsanlagen verwiesen (§ 28 Abs. 1 KrWG). Die Einleitung solcher (flüssiger) Abfälle in ein Gewässer ist demgemäß grundsätzlich verboten. Nicht nur würde eine solche Einleitung gegen den Vorbehalt des Wohls der Allgemeinheit (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) verstoßen; vielmehr wäre eine Einleitung auch nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG unzulässig, weil sie gegen die aus § 28 Abs. 1 KrWG folgende Verpflichtung (und damit gegen sonstiges öffentliches Recht) verstoßen würde, Abfälle nur in Abfallbeseitigungsanlagen zu behandeln. Die Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen Abwasser und Abfall sowie zwischen den Anwendungsbereichen des Wasser- und des Abfallrechts kann nicht durch den Einwand erschüttert werden, maßgebend solle „ex ante keine Stoffbezogenheit, sondern die Beurteilung der Frage sein, ob der Stoff sinnvoll über den Wasserpfad [...] oder auf andere Weise [...] zu entsorgen ist“. Ebenso wenig ist mit der Aussage gewonnen, ob und inwieweit mit oder ohne Behandlung Abfälle i. w. S. der Abwasserbeseitigung oder der Abfallentsorgung überlassen werden dürften oder müssten, sei „davon geprägt, welcher Entsorgungsweg technisch-wirtschaftlich wie ökologisch der sinnvollere ist“. Mit solchen Wendungen wird lediglich die ökologische oder technologische und wohl auch die umweltpolitische Zweckmäßigkeit zum Prinzip der Option entweder für den Wasser- oder für den Abfallpfad erhoben. Dieser Ansatz fordert zum Widerspruch heraus. Bei der Auslegung des Abwasserbegriffs sowie bei der folgeweisen Grundentscheidung für die Einleitung bestimmter Gemische auf dem Wasser- und Abwasserpfad geht es um eine Rechtsfrage. Weder der Unternehmer noch die Wasserbehörde ist befugt, aus der insoweit bestehenden Rechtsbindung auszubrechen und über die gestellte Rechtsfrage nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit zu entscheiden. Die Wasserbehörde ist hierzu auch nicht aufgrund ihres Bewirtschaftungsermessens imstande; denn dessen Ausübung setzt voraus, dass die zwingenden rechtsbegrifflichen Merkmale des jeweiligen wasserwirtschaftlichen Benutzungstatbestandes erfüllt sind. Dazu gehört bei den Tatbeständen der §§ 57 ff. WHG das Vorliegen von Abwasser (§ 54 Abs. 1 WHG), also zugleich – negativ gewendet – das Nichtvorliegen von sonstigem (flüssigen) Abfall. Ein Beurteilungsspielraum auf der Tatbestandsseite, d.h. hinsichtlich der rechtsbegrifflichen Abwasserqualität, kommt der Wasserbehörde nicht zu. Erst recht

ist der Gewässerbenutzer nicht befugt, nach seiner Einschätzung der Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit, d.h. der Opportunität, sowie mit konstitutiver Wirkung eine wasserhaltige Restflüssigkeit zum Abwasser zu erklären und daraufhin in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage einzuleiten. All dies gilt umso mehr, als die Gesetzmäßigkeit nicht nur in verwaltungsrechtlicher Hinsicht auf dem Spiel steht, sondern aufgrund der Verwaltungsrechtsakzessorietät des Strafrechts auch im tatbestandlichen Bereich der §§ 324, 326 StGB betroffen ist. Ein Beurteilungsspielraum der Wasserbehörde oder gar des gesetzesunterworfenen Gewässerbenutzers wäre jedenfalls mit den strengen Geboten der Gesetzmäßigkeit nach Art. 103 Abs. 2 GG nicht vereinbar. Auch mit den allgemeinen rechtsstaatlichen Geboten des Gesetzesvorbehalts und der Rechtssicherheit ließe es sich nicht vereinbaren. Auch die strikte zeitliche Zäsur des § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG führt nicht dazu, dass vor der Einbringung oder Einleitung generell dem Abfallrecht der Vorrang zufiele. Der Abfallbegriff ist auf Grund seines weiten Entledigen Tatbestandes (§ 3 Abs. 2 KrWG) gegenüber der konditionierten abwasserrechtlichen Entledigung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG weiter gefasst. Er ist insoweit – mit Auffangfunktion – als Vorschaltbegriff anzusehen. Inwieweit daneben auch auf Abwässer, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage das Abfallvermeidungsgebot des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Anwendung kommt, ist umstritten geblieben. Ist der Abfall jedenfalls erst einmal angefallen, richtet sich die Entsorgung nach dem Abfallrecht; namentlich greifen der Vorrang der Verwertung (§ 7 KrWG) und die Abfallhierarchie (§ 8 KrWG). Entscheidet sich der Besitzer für die Entsorgung als Abwasser, greifen die §§ 54 ff. WHG ein.

Nach erneuter rechtlicher und fachlicher Überprüfung durch die Obere Wasserbehörde und die Obere Abfallbehörde ist trotz der unmittelbaren Nähe der Einrichtungen zwischen einer Neutralisations- und einer Emulsionsspaltanlage zu unterscheiden. Diesen Anlagen werden mittels unterschiedlicher Leitungen bzw. auf anderem Wege unterschiedliche Gemische mit unterschiedlicher Konsistenz zugeführt. Die Anlagen sind technisch nicht miteinander verbunden und nicht als Einheit anzusehen.

Die im Produktionsprozess verbrauchten Emulsionen werden der Emulsionsspaltanlage überwiegend mit Tankwagen angeliefert, in Stapelbehältern vorgehalten, über Bandfilter geführt und in der Ultrafiltrationsanlage vorbehandelt - seit 2023 ist jedoch die Übernahme der Abwässer der Elcowire GmbH und der KM Copper Bars GmbH durch die KME Mansfeld GmbH untersagt. Das Filtrat wird als Abwasser Anhang 39 AbwV der weiteren Abwasserbehandlung (Prozesswasserbehandlungsanlage) zugeführt, die aufkonzentrierte Emulsion (Spaltöl) wird extern als Abfall entsorgt. Eine Zuordnung der Emulsionen bereits am Ort des Anfalls zum Abwasserbegriff ist verwaltungsrechtlich nicht eindeutig. Emulsionen sind zwar durch einen Anteil von Wasser gekennzeichnet, das Wasser wird aber – anders als bei den Beizen – nicht zum Zwecke des Gebrauchs beigemischt.

Nach den Ausführungen von Breuer/Gärditz (Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 713-719) ist die These, Abwasser liege nur dann vor, wenn als Ausgangsstoff eines

Produktions- oder sonstigen Gebrauchsvorgangs Wasser vorhanden gewesen sei, auf das eine aktive, zielgerichtete menschliche Einflussnahme stattgefunden habe, nicht haltbar. Ebenso verfehlt ist die These, für die Einstufung als Abwasser genüge nicht, dass irgendwann in dessen Vorgeschichte (etwa bei der Herstellung eines Wirtschaftsgutes) ein Wassergebrauch stattgefunden habe. Derartige begriffliche Verengungen stehen nicht nur im Widerspruch zur gesetzlichen Entstehungsgeschichte und Systematik. Sie führen überdies zu dem befremdlichen Ergebnis, dass identische wasserhaltige Restflüssigkeiten je nach ihrem Ursprung teils als Abwasser, teils als Abfall qualifiziert werden müssten. Mit der Positivierung des weiten Abwasserbegriffs des § 54 Abs. 1 WHG, der gerade keine Anforderungen an bestimmte Erzeugungsmethoden stellt, sondern Abwasser offen herkunftsbezogen definiert, haben sich solche Ansätze endgültig überholt. Demzufolge sind Emulsionen nach ihrer Entledigung bei strikter Auslegung (noch) nicht als Abwasser einzustufen, da die begrifflichen Merkmale des § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG nicht erfüllt sind.

Bei Prüfung des Herkunftsbezuges ergibt sich folgende diesseitige Auffassung: Herkunftsbezogen ist hiernach der Anhang 39 AbwV maßgeblich. Aus dem Anwendungsbereich des Anhangs und für die gegenständliche Produktion am Standort Hettstedt gilt dieser Anhang für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Erzeugung und dem Gießen des Nichteisenmetalls Kupfer, einschließlich der dabei anfallenden Nebenprodukte, sowie aus der Halbzeugherstellung stammt. Die hier zu beurteilenden Emulsionen finden sich nicht im Anhang 39 AbwV wieder, unter Beachtung des Anwendungsbereichs und der Allgemeinen Anforderungen werden zwar wässrige Lösungen aufgeführt, welche aber abschließend als Beizlösungen, Säuren und Laugen und eben nicht als Emulsionen subsummiert sind. Erst mit einer Vermischung solcher flüssigen Abfälle mit Abwasser wäre nach hiesiger Lesart der Abwasserbegriff eindeutig erfüllt. Erst das Filtrat aus der Emulsionsspaltanlage unterläge demnach nach diesseitiger Lesart dem Abwasserherkunftsbereich des Anhangs 39 AbwV.

Nach den Ausführungen von Breuer/Gärditz (Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 713-719) sind dagegen kein Abwasser i.S.d. §§ 54 Abs. 1 WHG – wie korrespondierend auch des § 2 Abs. 1 AbwAG – ungeachtet des flüssigen Aggregatzustandes, reine nicht-wasserhaltige Stoffe, z. B. Benzin und Öl. Das Gleiche muss gelten, wenn Altölen Wasser beigemischt wird. Solche Stoffe sind vielmehr als Abfall einzustufen. Sie unterliegen daher dem rechtlichen Regime der Abfallentsorgung, nicht demjenigen der Abwasserbeseitigung. Für Altöle gelten spezielle Vorschriften, die insoweit den allgemeinen Vorschriften des Abfallrechts vorgehen. Als Abfälle dürfen die reinen nicht-wasserhaltigen Stoffe wie auch Gemische der erwähnten Art, z. B. Altöle mit Beimischungen von Wasser, nach der rechtsgrundsätzlichen und rechtspraktisch strikt anzuwendenden Regel nicht in ein Gewässer eingeleitet werden (früher § 4 Abs. 1 AbfG 1972 und 1986, nunmehr § 28 Abs. 1 KrWG). Ihre Einleitung ist deshalb wasserrechtlich grundsätzlich nicht erlaubnisfähig (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Im Ergebnis der verwaltungsrechtlichen Abwägung stellen die Obere Wasserbehörde und die Obere Abfallbehörde einvernehmlich fest, dass die Emulsionsspaltanlage eine Abfallbehandlungsanlage darstellt. Hier ist seitens der KME Mansfeld GmbH anhand der Kapazität die Zuordnung zu Nr. 8.8.1.1 in Anhang 1 der 4. BImSchV zu prüfen.

Zu 2-4.

Aufgrund der seitens der KME Mansfeld GmbH vorgenommenen Einstufung der wässrigen Gemische als Abfall war über die Abgrenzung zwischen Abfallrecht und Wasserrecht zu Fragen im verwaltungsrechtlichen Umgang mit den, aus verbrauchten Beizen und sauren Spülabwässern, bestehenden Gemischen und der Neutralisationsanlage zu entscheiden.

Die turnusgemäß vorgenommenen Anlagenkontrollen der Oberen Wasserbehörde zeigen, dass saure Abwässer (Anhang 39 AbwV) in Form verbrauchter Beizen und saurer Spülabwässer - welche u.a. aus dem aufbereiteten Prozessabwasser rückgewonnen werden, überwiegend leitungsgebunden bzw. zum Teil per Tankwagen dem Sammelbecken der Abwasservorbehandlungsanlage (hier: Neutralisationsanlage) der KME Mansfeld GmbH zugeführt werden- seit 2023 jedoch ohne Übernahme der Abwässer der Elcowire GmbH und der KM Copper Bars GmbH. Im Reaktionsbehälter der Neutralisationsanlage erfolgt mittels Zudosierung von Kalkmilch eine pH-Wert-Anhebung und mittels einer Zugabe von Flockungsmitteln eine Konditionierung des Neutra-Schlammes. Das Gemisch wird dem Absetzbecken (hier: sog. Dortmundbrunnen) zugeleitet. In diesem trichterförmigen Bauwerk erfolgt bei vertikaler Durchströmung die Phasentrennung, wobei der abgesetzte Neutra-schlamm mittels Kammerfilterpresse entwässert und extern als Abfall entsorgt wird - die Klarwasserphase wird als Abwasser dem Herkunftsbereich des Anhangs 39 AbwV zugeordnet und der weiteren Abwasserbehandlung (hier: Prozesswasserbehandlungsanlage) zugeführt.

Wie auch bei der Einschätzung der Emulsionsspaltanlage ist eine Zuordnung der, aus verbrauchten Beizen und sauren Spülabwässern, bestehenden Gemischen bereits am Ort des Anfalls zum Abwasserbegriff verwaltungsrechtlich nicht eindeutig geregelt. Emulsionen sind zwar durch einen Anteil von Wasser gekennzeichnet, das Wasser wird aber – anders als bei den Beizen – nicht zum Zwecke des Gebrauchs beigemischt.

Wie bereits zu 1. ausgeführt, ist nach Breuer/Gärditz (Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 713-719) die These, Abwasser liege nur dann vor, wenn als Ausgangsstoff eines Produktions- oder sonstigen Gebrauchsvorgangs Wasser vorhanden gewesen sei, auf das eine aktive, zielgerichtete menschliche Einflussnahme stattgefunden habe, nicht haltbar. Ebenso verfehlt ist die These, für die Einstufung als Abwasser genüge nicht, dass irgendwann in dessen Vorgeschichte (etwa bei der Herstellung eines Wirtschaftsgutes) ein Wassergebrauch stattgefunden habe. Derartige begriffliche Verengungen stehen nicht nur im Widerspruch zur gesetzlichen Entstehungsgeschichte und Systematik. Sie führen überdies zu dem befremdlichen Ergebnis, dass

identische wasserhaltige Restflüssigkeiten je nach ihrem Ursprung teils als Abwasser, teils als Abfall qualifiziert werden müssten. Mit der Positivierung des weiten Abwasserbegriffs des § 54 Abs. 1 WHG, der gerade keine Anforderungen an bestimmte Erzeugungsmethoden stellt, sondern Abwasser offen herkunftsbezogen definiert, haben sich solche Ansätze endgültig überholt. Mit dem Herkunftsbezug ist nach diesseitiger Auffassung, auch mit Abspaltung der besagten Unternehmen von der KME Mansfeld GmbH, weiterhin den Abwasserbegriff zumindest für die aus verbrauchten Beizen und sauren Spülabwässern bestehenden Gemische bereits vor dem Zulauf zur Neutralisationsanlage gegeben, da dieses Gemisch durch sonstigen Gebrauch – hier: die Spülung - in seinen Eigenschaften verändertes Wasser darstellt (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Dies belegt die AbwV, indem solche Abwässer im Rahmen des Anhangs 39 der AbwV ausdrücklich als typische Abwasserteilströme des Herkunftsbereich der Herstellung von Nichteisenmetallen (Anhang 39 AbwV) benannt sind. Es entspricht dem Stand der Technik im Rahmen der Abwasserbehandlung, die Schädlichkeit von Abwasserteilströmen durch eine gemeinsame (Vor-)Behandlung in einer Neutralisationsanlage – wie hier - zu verringern. Entsprechend den fachgesetzlichen Regelungen in Teil B - Allgemeine Anforderungen – des Anhangs 39 AbwV sind im Übrigen Abwasseranfall und Schadstofffracht durch Maßnahmen der Wiederverwendung von wässrigen Lösungen wie Beizlösungen, Säuren und Laugen so gering wie möglich zu halten, wodurch sich für diese Gemische der Abwasserbegriff erklärt. Zudem sind, sofern möglich, Metalle aus Prozesslösungen zurückzugewinnen. Erst der im Dortmundbrunnen der Neutralisationsanlage abgesetzte und mittels Kammerfilterpresse entwässerte Neutra-Schlamm als Rückstand der abgetrennten Abwasserinhaltsstoffe ist, wie bisher, dem Abfallbegriff zuzuordnen.

Im Ergebnis der verwaltungsrechtlichen Abwägung stellen die Obere Wasserbehörde und die Obere Abfallbehörde einvernehmlich fest, dass die Neutralisationsanlage eine Abwasseranlage im Sinne von § 60 WHG darstellt.

Die Überwachung der Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen, ist nach § 100 Abs. 1 WHG Aufgabe der Gewässeraufsicht. Die Wipper ist nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 WG LSA als Gewässer I. Ordnung eingestuft und ist von Vatterode bis uh. Mdg. Abendtalbach nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) dem Oberflächenwasserkörper (OWK) SAL07OW03-00 zugeordnet und damit Teil des Elbeeinzugsgebietes.

Gemäß § 100 Abs. 2 WHG sind auf Grundlage des WHG i.V.m. WG LSA sowie weiterer landesrechtlicher Vorschriften erteilte Zulassungen regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Im Zusammenhang mit der Fragestellung zur Neutralisations- und Emulsionsspaltanlage wurde die erteilte Zulassung überprüft.

Auf Grundlage der §§ 8, 10 13 i.V.m. § 100 Abs. 1 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG sicherzustellen. Seitens der KME Mansfeld GmbH besteht die konkrete Absicht der elektrolytischen Rückgewinnung von Kupfer aus den Beizen an den Anfallorten, welche in der Beratung vom 09.10.2024 mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt wurde. Diese Absicht entspricht bereits den Allgemeinen Anforderungen nach Anhang 39 Teil B Nr. 7 der AbwV.

Die nachträgliche Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen gegenüber der KME Mansfeld GmbH zur Durchführung der elektrolytischen Rückgewinnung von Kupfer aus den Beizen und Kontrolle der Wirkung durch Vorgabe eines behördlich abgestimmten Messprogramms ist gemäß § 13 Abs. 1 WHG zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit.

Zu 5: Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§1,3 und 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Anhang 1

Fundstellenverzeichnis

4. BlmSchV

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756),
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

AbwAG

Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert
durch Art. 2 V v. 22.8.2018 I 1327

AbwV

Abwasserverordnung i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert
durch Art. 1 V v. 17.4.2024 I Nr. 132

AllGO LSA

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA
2012, 336) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2024 (GVBl. LSA S. 106)

BlmSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz i. d. F. d. B. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt ge-
ändert durch Art. 11 Abs. 3 G v. 26.7.2023 I Nr. 202

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5
des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)

EU-WRRL

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemein-
schaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie vom 23. Oktober 2000 (ABl. L
327 vom 22.12.2000, S. 1) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission
vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 30.10.2014, S. 32)

GG

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliede-
rungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)

IZÜV

Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S.
973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember
2020 (BGBl. I S. 2873)

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirt-
schaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G
v. 2.3.2023 I Nr. 56

LAWA BLANO

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser /Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee
(BLANO)

OGewV

Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch
Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

StGB

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255)

SÜVO

Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 5. August 2021 (GVBl. LSA 2021, S.457)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. d. B. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.12.2023 I Nr. 344

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)